

Thomas Jungbluth
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Abteilung 1/Leiter

Düsseldorf, den 24.06.2021

Stellungnahme zum Beratungsgegenstand: Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13240

Schriftliche Anhörung des Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

1. Wie bewerten Sie den Entwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze, Drucksache 17/13240?

Das durch den Landesgesetzgeber in NRW im Jahr 2004 eingeführte

„Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen“ (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG NRW)

hat sich aus kriminalfachlicher Sicht bewährt. Die Fortschreibung des KorruptionsbG NRW unterstreicht die kriminalpolitische Bedeutung, die die Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens in NRW innehat. Der Entwurf der Landesregierung wird daher begrüßt. Der Entwurf enthält vorwiegend notwendig gewordene redaktionelle und inhaltliche Überarbeitungen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Korruptionskriminalität sind durch diese Fortschreibung nicht zu erwarten, da das aktuell gültige Gesetz bereits wesentliche rechtliche Vorgaben enthält.

2. Wie bewerten Sie die geplante Einstellung des Vergaberegisters NRW angesichts der Errichtung eines Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt?

Die Einrichtung von Vergaberegistern ist ein in der Korruptionsbekämpfung seit Jahren gefordertes Instrument. Das Land NRW hat dieses Register im Jahr 2004 eingeführt. Der Bundesgesetzgeber hat dies bisher nicht umgesetzt. Mit der geplanten Errichtung eines Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt auf Bundesebene ist ein auf NRW beschränktes Vergaberegister NRW mittelfristig nicht mehr erforderlich.

3. Welche Vor- und Nachteile gehen mit der Einstellung des Vergaberegisters NRW und der Errichtung des Wettbewerbsregisters auf Bundesebene einher?

Die bundesweit nach einheitlichen Regeln in einem Wettbewerbsregister erfolgende Erfassung von relevanten Firmen und Personen ist ein deutlicher Vorteil. Die Beschränkung einer Registrierung auf nur ein Land eröffnet auffällig gewordenen Personen/Firmen die Möglichkeit, ihren Firmensitz in ein anderes Land zu verlegen, in dem sie (noch) nicht registriert sind. Damit könnte die gesetzgeberische Intention unterlaufen werden. Bei einem bundesweit einheitlichen Wettbewerbsregister ist dies nicht mehr möglich, es sei denn, der tatsächlich Verantwortliche lässt sich durch das Einschalten von Strohleuten oder Scheingeschäftsführern nicht erkennen.

Im Abgleich zur bestehenden Regelung in NRW ist zu wünschen, dass in der Regelung auf Ebene des Bundesgesetzgebers keine höheren Hürden zur Speicherung im bundesweiten Vergaberegister als in NRW festgeschrieben werden. Die rechtlichen Möglichkeiten für die Speicherung von Firmen in das nordrhein-westfälische Wettbewerbsregister werden als grundsätzlich ausreichend betrachtet. Aus Sicht des LKA NRW scheint das Instrument aber noch nicht in dem Maße genutzt zu werden, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat.

4. Wie bewerten Sie die geplanten Änderungen in § 20 (Vieraugenprinzip) und § 21 (Rotation) des Entwurfs?

Die Beibehaltung der § 20 und 21 KorruptionsbG NRW werden kriminalfachlich befürwortet.

Die Änderung von „Vergabe von Aufträgen“ zu „Beschaffung von Leistungen“ in § 20 Satz 1 KorruptionsbG NRW wird als Erweiterung des Tatbestandsmerkmals kriminalfachlich begrüßt.

5. Wie und an welchen Stellen kann das Land Nordrhein-Westfalen seine Maßnahmen gegen Korruption verbessern?

Aus Sicht des LKA NRW hat das Land mit dem KorruptionsbG NRW einen Rechtsrahmen geschaffen, der sowohl der Entdeckung von Korruptionssachverhalten als auch der Vermeidung derartiger Verhaltensweisen Rechnung trägt.

In den zahlreichen Fachveranstaltungen, an denen das LKA NRW teilnimmt, dem vielfältigen fachlichen Austausch des LKA NRW mit anderen Stellen, z.B. „Transparency International“, den Innenrevisoren in Landesbehörden oder dem Landesrechnungshof, werden häufig folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung diskutiert:

Das Lagebild „Korruption 2019“ des LKA NRW verweist auf die am 16. Dezember 2019 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzrichtlinie (EU) 2019/1937. Die Verbesserung des Hinweisgeberschutzes („Whistleblower“) und Umsetzung der entsprechenden EU-Vorgabe

sind seit Jahren erhobene, zentrale Forderungen von Fachstellen für die Korruptionsbekämpfung. Die Regelung fällt in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Mit einer Gesetzesvorlage ist in dieser Legislaturperiode allerdings nicht mehr zu rechnen.

Der hier bekannte Referentenentwurf sieht eine Umsetzung der Richtlinie auch bei Verstößen gegen deutsches Recht vor. Eine umfassende Umsetzung der Richtlinie ist aus fachlicher Sicht wünschenswert und wird zu Veränderungen in der Privatwirtschaft, aber auch in der öffentlichen Verwaltung führen. So wird z.B. die Einführung von anonymen Hinweisgebersystemen auch für Teile der öffentlichen Verwaltung erforderlich sein.

Aus Sicht des Landes NRW erscheint eine Befassung mit den Auswirkungen der EU-Richtlinie auf die öffentliche Verwaltung in NRW bereits jetzt sinnvoll, um die praktische Ausgestaltung, z.B. bei der Einführung von anonymen webbasierten Hinweisgebersystemen, zu erarbeiten und zeitnah in den Organisationen und Behörden implementieren zu können.

In der praktischen Umsetzung des KorruptionsbG NRW werden zudem Probleme bei der Anwendung des Gesetzes geschildert. Zum einen beziehen sich diese auf die Anzeigepflicht für Behördenleiter und Leiter von Kontrollinstanzen (z.B. Rechnungsprüfungsämter). Diese haben gem. § 12 dieses Gesetzes u. a. Anhaltspunkte, die für einen Korruptionsverdacht sprechen, beim Landeskriminalamt NRW anzuzeigen. In der Praxis besteht bei den Verpflichteten oftmals eine Rechtsunsicherheit, wie hoch der Verdachtsgrad für eine Anzeigeerstattung sein muss und ab wann eine entsprechende Anzeige an das LKA NRW zu melden ist. Aus kriminalfachlicher Sicht sollte die Anzeige frühestmöglich erfolgen und nicht erst, wie oftmals in der Praxis festzustellen, nach Abschluss teilweise längerfristiger interner Untersuchungen.

Zum anderen wird sowohl aus Kommunen wie auch aus anderen Behörden häufig berichtet, dass die personelle Ausstattung der für die Prüfung von Vorgängen zuständigen Stellen nicht sachgerecht erscheint. So sei vermehrt festzustellen, dass die für die Prüfung und/oder Korruptionsprävention zuständigen Stellen Zuzugaufgaben zu erledigen haben. Diskutiert wird, ob für die zuständigen Stellen in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitarbeiter innerhalb des Geschäftsbereiches Sockelstellen ausgewiesen werden sollen.

Um den hier in Kürze dargestellten praktischen Problemstellungen zu begegnen, ist es aus kriminalfachlicher Sicht sinnvoll, einen „Leitfaden“ oder eine „Verwaltungsvorschrift“ zu entwickeln, die den Wünschen der Bedarfsträger nach mehr Handlungssicherheit in der praktischen Umsetzung des Gesetzes gerecht wird.